

BVGer D-1809/2010 vom 3. April 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1809_2010

FR: TAF D-1809/2010 du 3 avril 2012

IT: TAF D-1809/2010 del 3 aprile 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG ist im vorliegenden Verfahren nicht gegeben, so dass das Bundesverwaltungsgericht in der Sache endgültig entscheidet.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

In der Beschwerde wird in formeller Hinsicht (sinngemäss) gerügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig abgeklärt, da sie es unterlassen habe, das "Diagnosis Ticket" des I. _____-Hospitals vom 8. Juni 2006 zu prüfen und zu berücksichtigen respektive die Umstände des Anschlags vom 3. Juni 2006 näher abzuklären. Im Weiteren wird geltend gemacht, es liege eine Verletzung der Begründungspflicht und des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör vor, da es die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung versäumt habe, mit einzelnen zitierten Aussagen des Beschwerdeführers aufzuzeigen, dass er sein Asylgesuch mit in sich widersprüchlichen Behauptungen begründet habe.

E. 3.2

Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 und 1994 Nr. 1; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 233, mit weiteren Hinweisen, S. 287 und 297; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 225, mit weiteren Hinweisen).

E. 3.3

Soweit in der Beschwerde gerügt wird, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig abgeklärt, da sie es unterlassen habe, das "Diagnosis Ticket" des I. _____-Hospitals vom 8. Juni 2006 zu prüfen und zu berücksichtigen respektive die Umstände des Anschlags vom 3. Juni 2006 näher abzuklären, ist Folgendes festzuhalten: In der angefochtenen Verfügung hat das BFM festgestellt, dass Unbekannte am 3. Juni 2006 auf den Beschwerdeführer geschossen und diesen schwer verletzt hätten, woraufhin er in I. _____ in Spitalpflege gewesen sei. Daraus geht klar hervor, dass die Vorinstanz das "Diagnosis Ticket" des I. _____-Hospitals vom 8. Juni 2006 in der angefochtenen Verfügung berücksichtigt hat, auch wenn sie es nicht explizit erwähnte. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Anschlag auf seine Person vom 3. Juni 2006 unglaubliche Aussagen machte (vgl. nachstehend E. 4.6), wodurch er seine Mitwirkungspflicht (Art. 13 VwVG) verletzte. Die Vorinstanz durfte daher die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft beurteilen und war nicht verpflichtet, die Umstände, die zu den Schussverletzungen - die unbestritten sind - geführt haben, näher abzuklären. Festzustellen ist, dass der Sachverhalt vom BFM vollständig und richtig abgeklärt wurde, weshalb vorliegend darauf verzichtet werden kann, die Sache zur weiteren Prüfung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3.4

Hinsichtlich der Behauptung, es liege eine Verletzung der Begründungspflicht beziehungsweise des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör vor, da es die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung versäumt habe, mit einzelnen zitierten Aussagen des Beschwerdeführers aufzuzeigen, dass er sein Asylgesuch mit in sich widersprüchlichen Behauptungen begründet habe, ist darauf hinzuweisen, dass sich das BFM bei der Begründung ihrer Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken durfte und nicht gehalten war, sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung auseinander zu setzen. Somit war die Vorinstanz nicht verpflichtet, sich in der angefochtenen Verfügung explizit mit allen Aussagen des

Beschwerdeführers zu befassen. Abgesehen davon hat die Vorinstanz in der Verfügung vom 18. Februar 2010 - entgegen der Behauptung in der Rechtsmittelschrift - mit Verweis auf die entsprechende Fundstelle sehr wohl einzelne Widersprüche aufgeführt. Die vom Beschwerdeführer erhobene Rüge, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht respektive das rechtliche Gehör verletzt, ist daher unbegründet.

E. 3.5

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben, weshalb der Antrag, der Asylentscheid des BFM vom 18. Februar 2010 sei aufzuheben und die Streitsache sei zur ergänzenden und vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen, abzuweisen ist.

E. 4.1

Es bleibt im Folgenden zu prüfen, ob das BFM im vorliegenden Fall die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Asylgründe zu Recht als unglaubhaft beziehungsweise nicht asylrelevant beurteilt und demzufolge das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen hat.

E. 4.2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 4.3

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind respektive zugefügt zu werden drohen. Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, Letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen demnach hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein. Zudem muss feststehen, dass die von einer Verfolgung bedrohte Person über keine innerstaatliche Fluchtalternative verfügt (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.1. ff. S. 193 f. und dort zitierte Urteile).

E. 4.4

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 AsylG; EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.; zu den Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen: vgl. statt vieler BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 4.5

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer den Wortlaut sämtlicher Protokolle mit seiner Unterschrift bestätigt hat und sich deshalb seine Aussagen entgehalten lassen muss.

E. 4.6

Nach Prüfung der Akten durch das Gericht ist festzuhalten, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers in wesentlichen Punkten widersprüchlich sind. So machte er in seinem schriftlichen Asylgesuch vom 3. September 2006 sowie den Eingaben vom 24. Oktober 2006 und 4. November 2006 geltend, er werde nach dem Vorfall vom 3. Juni 2006 ständig telefonisch bedroht. Demgegenüber erwähnte er Derartiges anlässlich der Befragungen mit keinem Wort. Vielmehr führte er bei der Botschaftsbefragung aus, er habe keine Drohungen per Telefon erhalten (Akten BFM A 10/22 S. 10). Anlässlich der Anhörung brachte er vor, ausser, dass Karuna-Leute nach ihm gesucht hätten, sei bis zu seiner Ausreise aus Sri Lanka nichts passiert (B 10/10 S. 4). Zudem machte der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 4. November 2006 geltend, während er in I. _____ in Spitalpflege gewesen sei, habe es erneut einen Mordversuch gegen ihn gegeben. Einen solchen Vorfall erwähnte er anlässlich der Befragungen jedoch nicht. Da es sich dabei um ein sehr einschneidendes und einprägsames Erlebnis handelt, ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer es bei den Befragungen zumindest ansatzweise erwähnt hätte, hätte sich dieser Vorfall tatsächlich ereignet. Ausserdem machte der Beschwerdeführer in seinen Eingaben vom 29. Dezember 2006 sowie 15. Februar 2007 geltend, er müsse immer wieder seinen Aufenthaltsort wechseln, da er von bewaffneten unbekanntem Männern gesucht werde. Demgegenüber gab er anlässlich der Anhörung zu Protokoll, er habe sich seit dem 30. November 2006 bis zu seiner Ausreise immer bei der Cousine seiner Mutter in I. _____ aufgehalten, wo nichts passiert sei (B 10/10 S. 3 f.). Die diesbezüglichen Vorbringen in der Rechtsmittelschrift sind nicht geeignet, die soeben aufgezeigten Widersprüche aufzulösen. Auch in Bezug auf die Freilassung nach der Festnahme in Colombo durch den CID hat sich der Beschwerdeführer widersprochen. So sagte er anlässlich der Botschaftsbefragung aus, seine Mutter habe bei der CID unterschrieben, um ihn freizubekommen, und es seien keine Bedingungen an seine Freilassung geknüpft gewesen (A 10/22 S. 8), während er bei der Anhörung ausführte, seine Tante habe sich für ihn eingesetzt und für seine Freilassung eine Kaution hinterlegt (B 10/10 S. 7). Widersprüchlich äusserte sich der Beschwerdeführer

zudem bezüglich der behaupteten Suche des CID nach seiner Person. So machte er anlässlich der Botschaftsbefragung geltend, der CID habe am 20. November 2006 und am 2. Dezember 2006 in Colombo nach ihm gesucht, wobei er jedoch bereits am 15. November 2006 nach I. _____ umgezogen sei (A 10/22 S. 9). Demgegenüber brachte er in der Anhörung vor, der CID habe am 8. November 2006 sowie zwei bis drei Tage später nach ihm gesucht, wobei er sich zu diesem Zeitpunkt jedoch bei einer Tante aufgehalten habe respektive beim Einkaufen gewesen sei (B 10/10 S. 6). Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich der Beschwerdeführer auch in Bezug auf das Motiv, weshalb die TMVP ihn am 3. Juni 2006 angeschossen habe, widersprochen hat. So führte er anlässlich der Botschaftsbefragung aus, er sei angeschossen worden, da er sein Handy ausgeschaltet und die SIM-Karte herausgenommen habe (A 10/22 S. 8), während er in der Rechtsmittelschrift vorbrachte, die TMVP habe ihn zu erschiessen versucht, da er Inhaber eines Mobiltelefongeschäfts gewesen sei und Angehörige der LTTE mit SIM-Karten und Mobiltelefonen ausgerüstet habe (Beschwerdeschrift S. 22). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Befragungen mit keinem Wort erwähnte, dass er die LTTE irgendwie unterstützt hat. Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers weckt zudem der Umstand, dass er anlässlich der Botschaftsbefragung geltend machte, die beiden Männer, die auf ihn und seinen Freund geschossen hätten, hätten vor dem Schiessen "Bruder" gerufen (A 10/22 S. 7), während aus der "Information to the Magistrate" der sri-lankischen Polizei vom 7. Juni 2006 hervor geht, dass die beiden Schützen den Namen seines Freundes gerufen haben. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass der Beschwerdeführer im November 2006 von Colombo in den Distrikt I. _____ zurückkehrte, obwohl er dort angeblich von der TMVP angeschossen worden war und er dort von dieser Gruppierung noch immer gesucht wurde. Es ist davon auszugehen, dass er es unter allen Umständen vermieden hätte, dorthin zurückzukehren, wäre er dort tatsächlich von der TMVP nach wie vor gesucht worden. An dieser Einschätzung vermögen auch die diesbezüglichen Vorbringen in der Rechtsmittelschrift nichts zu ändern, zumal dem Beschwerdeführer aufgrund seiner widersprüchlichen Aussagen nicht geglaubt werden kann, dass er im November 2006 in Colombo von der CID gesucht wurde. Gegen eine asylrelevante Verfolgung des Beschwerdeführers in Sri Lanka spricht auch der Umstand, dass er Ende Oktober 2006 aus Indien in sein Heimatland zurückkehrte (B 1/10 S. 4). Es ist davon auszugehen, dass er bereits in Indien um Asyl ersucht hätte, oder versucht hätte, direkt von Indien nach Europa zu reisen, ohne vorher nach Sri Lanka zurückzukehren, hätte er in Sri Lanka tatsächlich ernsthafte Nachteile zu befürchten gehabt.

E. 4.7

Gestützt auf das vorstehend Ausgeführte ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zu schliessen, dass der Beschwerdeführer seine Situation übersteigert dargestellt hat (vgl. Bst. E.b). Bei dieser Sachlage kann auch die Behauptung des Beschwerdeführers nicht geglaubt werden, wonach nach seiner Reise in die Schweiz wiederholt unbekannte bewaffnete Männer bei seiner Mutter und seiner Schwester erschienen seien und sich nach seiner Person erkundigt hätten. An dieser Einschätzung ändern die diesbezüglich vom Beschwerdeführer als Beweismittel eingereichten Dokumente nichts, da deren Beweiswert in Berücksichtigung der Gesamtumstände als gering einzustufen ist. Überdies ist gerichtsnotorisch, dass zahlreiche Asylbewerber unter Inanspruchnahme unlauterer Machenschaften behördliche und andere Dokumente zur Stützung ihrer Asylvorträge beibringen.

E. 4.8

In Anbetracht der Aussagen des Beschwerdeführers kann nicht ausgeschlossen werden, dass er im Dezember 2005 tatsächlich wie behauptet zusammen mit vielen anderen Männern von Anhängern der TMVP unter Drohungen für kurze Zeit festgehalten und er anschliessen ein paar Mal von der Gruppierung telefonisch belästigt wurde. Gemäss den Vorbringen des Beschwerdeführers anlässlich der Botschaftsbefragung stellten diese Telefonanrufe jedoch kein ernsthaftes Problem dar und waren auch nicht der Anlass für die Einreichung seines Asylgesuchs (A 10/22 S. 6), weshalb der Festhaltung im Dezember 2005 und den anschliessenden Telefonanrufen keine Asylrelevanz zukommt, soweit sie überhaupt glaubhaft sind. Die Behauptung in der Rechtsmittelschrift, wonach die TMVP anlässlich der Festhaltung im Dezember 2005 erfahren habe, dass der Beschwerdeführer Angehörige der LTTE unterstütze, weswegen sie am 3. Juni 2006 auf ihn geschossen habe (Beschwerdeschrift S. 22 f.), ist als nachgeschoben und damit unglaubhaft zu beurteilen (vgl. dazu vorstehend E. 4.6). Aufgrund des medizinischen Berichts des Kantonsspitals J. _____ vom 10. April 2008 und des eingereichten "Diagnosis Ticket" des I. _____-Hospitals vom 8. Juni 2006 ist vorliegend davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer am 3. Juni 2006 Schussverletzungen erlitten hat und sich deswegen in Spitalpflege begeben musste. Die Umstände, die zu diesen Schussverletzungen geführt haben, sind allerdings unklar, da er - wie vorstehend dargelegt - diesbezüglich unglaubhafte Angaben gemacht hat. Schliesslich ist festzustellen, dass sich in den Akten auch keine anderen glaubhaften Hinweise darauf finden, der Beschwerdeführer habe bei einer Rückkehr in sein Heimatland von den Behörden oder Dritten asylrelevante Nachteile zu befürchten, da ihm nicht geglaubt werden kann, dass er sich in Sri Lanka für die LTTE engagiert hat und sich die allgemeine Lage in Sri Lanka zudem seit Ende des bewaffneten Konflikts zwischen der sri-lankischen Armee und den LTTE im Mai 2009 erheblich verbessert hat.

E. 4.9

Soweit der Beschwerdeführer in der Rechtsmittelschrift die Zeugeneinvernahme von Dres. M. _____ und K. _____, der Bürgermeisterin L. _____ sowie des Vermieters Herrn N. _____ respektive die Edierung der Akten von O. _____ und P. _____ beantragt, ist festzuhalten, dass die Behörde nur dann verpflichtet ist, die ihr angebotenen Beweise abzunehmen, wenn diese zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts tauglich erscheinen (Art. 33 Abs. 1 VwVG). Von der Abnahme beantragter Beweismittel kann insbesondere abgesehen werden, wenn sie eine nicht erhebliche Tatsache betreffen oder offensichtlich untauglich sind, etwa weil ihnen die Beweiseignung an sich abgeht oder - gerade umgekehrt - die betreffende Tatsache aus den Akten bereits genügend ersichtlich ist (antizipierte Beweiswürdigung: vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2 S. 357, André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 165 Rz. 3.144). Vorliegend können die Asylvorbringen des Beschwerdeführers bereits aufgrund der bestehenden Akten als unglaubhaft beziehungsweise als nicht asylrelevant beurteilt werden, weshalb die diesbezüglich in der Beschwerde gestellten Beweisanträge abzuweisen sind.

E. 4.10

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass er in der Heimat ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 AsylG erlitten hat oder solche bei der Ausreise zu befürchten hatte oder im Falle

einer Rückkehr nach Sri Lanka befürchten müsste. Der Beschwerdeführer erfüllt somit die Voraussetzungen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb die Vorinstanz das Asylbegehren zu Recht abgelehnt hat. Es erübrigt sich deshalb, auf die weiteren Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe und auf weitere Unglaubhaftigkeitselemente in den Aussagen des Beschwerdeführers einzugehen, da sie an obiger Erkenntnis nichts zu ändern vermögen.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Da der Beschwerdeführer mit Verfügung des BFM vom 18. Februar 2010 in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde (vgl. Ziffern 4 - 7 der Verfügung) und diese vorläufige Aufnahme nach wie vor besteht, erübrigen sich Ausführungen zur Frage des Wegweisungsvollzugs.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 8. April 2010 in derselben Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.